

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

**Fischereiverein "Guter Fang"
Verein der Fischwaid und zum
Schutze der Natur**

Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer 273 beim Amtsgericht Erfurt.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied im Landesanglerverband Thüringen e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das waidgerechte Angeln zu betreiben, zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und den zum Angeln zugelassenen öffentlichen Gewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Landesanglerverbandes Thüringen e. V.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer"
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Weiterbildung durch Vorträge, Lehrgänge, Diskussionen usw.
- b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

- a) Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
- b) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag vom Antragsteller durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurück gewiesenes Aufnahmegesuch muss durch den Vorstand nicht begründet werden und kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden. Die Beschlüsse über Aufnahme oder Ablehnung eines Antragstellers müssen diesem schriftlich übermittelt werden.

Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.
Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Auch wenn das Mitglied seinen Austritt noch vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt, hat das Mitglied seine Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;
- b) durch Ausschluss.
Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - wenn er wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - wenn er gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - wenn er innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unzufriedenheit gegeben hat,
 - wenn er trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist;
- c) durch Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtlich Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückgegeben.

§ 5

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Angelerlaubnis in allen oder in bestimmten Vereinsgewässern;
- b) Zahlung von Geldbußen;
- c) Verweis, mit oder ohne Auflage;
- d) Verwarnung, mit oder ohne Auflage;
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vereinseigene Unterkunftshütten und Heime, Boote, Stege, u. ä. an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer sowie die zur Angelei zugelassenen öffentlichen Gewässer zu benutzen.

Alle Mitglieder erhalten je nach Erscheinungsweise die Verbandszeitschrift „Angeln in Thüringen“. Die Kosten dafür werden vom Verein getragen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldlichen Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten;
- b) sich beim Angeln den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf deren Verlangen auszuweisen und ihre Anordnungen zu befolgen;
- c) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;

- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen, insbesondere Arbeitseinsätze, zu erfüllen. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Abgaben sind zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Neueintritt in voller Höhe für das laufende Jahr an den Schatzmeister zu entrichten;
- e) die entsprechenden Fischerprüfung abzulegen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen

- a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge muss von Zeit zu Zeit den Erfordernissen angepasst werden. Sie werden vom Vorstand festgelegt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt und beschlossen werden.
- b) Die Höhe sonstiger finanzieller Verpflichtungen wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung ebenfalls bestätigt und beschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, und einem Gewässerwart;
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt;
- c) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist;
- d) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mit zu wirken;
- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen;
- f) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) In jedem Kalenderjahr müssen mindestens drei Mitgliederversammlungen stattfinden. Sie werden einberufen vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder;
- c) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind;
- d) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt;
- e) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Dauer wie der Vorstand mindestens einen Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

- a) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich;
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Landesanglerverband Thüringen e. V., der dieses Geld für gleiche Zwecke in anderen Vereinen innerhalb des Landesanglerverbandes Thüringen e. V. einsetzt, oder wenn dieser nicht gemeinnützig ist, an die Gemeinde am Sitz des Vereins zu Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 11 **Ermächtigung des Vorsitzenden**

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vor zu nehmen.

Erfurt, den 9. Dezember 2004
Aktualisiert am 4. März 2005
2. Aktualisierung am 9. Dezember 2013